



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr.12 – 14.06.2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Eberhard Karls Universität Tübingen	246
Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Graduiertenschule LEAD (Learning, Educational Achievement, and Life Course Development) der Eberhard Karls Universität Tübingen	250
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	251
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Praktische Islamische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	255
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	260
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences (Neufassung)	264
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	269

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Eberhard Karls Universität Tübingen

in der vom Universitätsrat am 02.06.2016 verabschiedeten Fassung

Aufgrund von §§ 20, 10 Abs. 8, 8 Abs. 5, Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S.99) und §§ 1, 4 der Grundordnung der Universität vom 30.06.2015 gibt sich der Universitätsrat die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Bezeichnung

Der Aufsichtsrat der Eberhard Karls Universität Tübingen nach § 20 Landeshochschulgesetz (LHG) trägt die Bezeichnung „Universitätsrat“.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der externen Mitglieder sowie aus dem Kreis aller Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet diese Wahl. Steht dieses selbst zur Wahl, geht die Wahlleitung auf den / die Nächstsälteste/n über.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(3) Die Vorsitzenden werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt. § 20 Abs. 10 LHG bleibt unberührt.

(4) Zu Äußerungen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Tätigkeit des Universitätsrates ist ausschließlich die oder der Vorsitzende befugt.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Gleichzeitig werden die Mitglieder des Rektorats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte eingeladen. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versendet oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Übermittlung gilt ebenfalls als Schriftform im Sinne dieser Satzung.

(2) Der Universitätsrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied im Universitätsrat ist ehrenamtlich. Die externen Universitätsratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung zuzüglich nachgewiesener Reisekosten nach den allgemeinen Vorgaben des Reisekostenrechts.

§ 4 Tagesordnung

(1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich oder per Email mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie die in § 18 LHG genannten Teilnehmer ohne Stimmrecht können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden

§ 5 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit muss ausdrücklich festgestellt werden.

(3) Der Universitätsrat sowie die oder der Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(4) Die oder der Vorsitzende formuliert Gegenstand und Reihenfolge der Abstimmung und stellt anschließend das Ergebnis fest. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, sofern dies von einem Mitglied beantragt und der Antrag mehrheitlich angenommen wurde.

(6) Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

§ 6 Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht haben die Mitglieder des Universitätsrats und die Mitglieder des Rektorats.

(2) Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

(3) Rederecht haben neben den in Abs.1 Genannten die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums und Personen, die als Sachverständige gemäß § 5 Abs.3 zugezogen worden sind.

§ 7 Umlaufverfahren, Eilentscheidungen

(1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder innerhalb der in Satz 3 genannten Frist dem schriftlichen Verfahren gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich widersprechen.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Universitätsrats aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Universitätsrats an dessen Stelle. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich, spätestens aber in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich mit der Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Abs.1 Satz 4 Nr. 1 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder) und Nr.11 (Erörterung des Jahresberichts gemeinsam mit dem Senat). Der Universitätsrat kann in Angelegenheiten des § 20 Abs. 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen, sofern dies aus seiner Mitte heraus bis zur Feststellung der Tagesordnung entsprechend beantragt wurde und der Universitätsrat diesem Antrag in geheimer Abstimmung einstimmig stattgegeben hat. Im Falle einer öffentlichen Sitzung erfolgen Entscheidungen in Personalangelegenheiten immer geheim.

(2) Sofern eine Sitzung komplett oder in Teilen öffentlich ist, soll dies im Vorfeld entsprechend deutlich gemacht werden (Aushang; Mitteilung an ‚Schwarzen Brettern‘ bzw. Info-Screens; Homepage etc.).

(3) Bei Störungen kann der Universitätsrat auf entsprechenden Antrag mit der Stimmenmehrheit den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über den Verlauf und die Inhalte der Sitzung sowie über Personalangelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(5) Rektoratsmitglieder unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichtserstattung keiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Universitätsrat.

(6) Sitzungstermine, Tagesordnungen und Beschlüsse werden zeitnah hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 9 Verfahren bei der Wahl des Rektors und der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder

Die Verfahren zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemäß § 18 LHG und § 2 der GrundO bleiben unberührt. Die die Findungskommission unterstützende Geschäftsstelle ist die Abteilung Universitätsentwicklung und Gremien.

§ 10 Bildung eines Personalausschusses

1) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5 LBesG zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,

2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung durch die Mitglieder der Fakultätsvorstände. Das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

(2) Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind der Fakultätsvorstand und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören.

§ 11 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen

- Datum und Ort der Sitzung,
- die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge nebst dem Namen der antragstellenden Person,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse

enthalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, der Rektorin oder dem Rektor und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird in der jeweils nächsten Sitzung des Universitätsrats zur Genehmigung vorgelegt.

§ 12 Rechenschaftsbericht

(1) Der Universitätsrat legt dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und unterrichtet entsprechend den Senat.

(2) Der Rechenschaftsbericht stellt insbesondere Informationen über die Aufgaben, Zusammensetzung der Mitglieder und deren Amtsperioden sowie die Arbeitsweise dar und enthält insbesondere einen Bericht zu den einzelnen Aufgabenbereichen.

(3) Das Inhaltsverzeichnis des Rechenschaftsberichts sowie die wesentlichen Berichtspunkte werden von dem Universitätsrat beschlossen. Auf dieser Grundlage trägt die

Geschäftsstelle mit Unterstützung des Rektorats und der Zentralen Verwaltung die erforderlichen Inhalte zusammen.

(4) Der Rechenschaftsbericht wird im Gremium beraten, mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung verabschiedet und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Der Rechenschaftsbericht ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Juni 2005 außer Kraft.

Tübingen, den 02.06.2016

Professor Dr. Wilhelm Rall
Vorsitzender des Universitätsrats

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Graduiertenschule LEAD (Learning, Educational Achievement, and Life Course Development) der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 i. V. m. § 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes(LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108), hat der Senat der Universität Tübingen am 28. April 2016 die nachfolgende Änderung der Satzung über die Geschäftsordnung der Graduiertenschule LEAD (Learning, Educational Achievement, and Life Course Development) der Eberhard Karls Universität (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 7, 2015) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. Mai 2016 erteilt.

Artikel 1

In der Überschrift der Satzung über die Geschäftsordnung der Graduiertenschule LEAD (Learning, Educational Achievement and Life Course Development) der Eberhard Karls Universität Tübingen wird nach dem Wort „Graduiertenschule“ die Formulierung eingefügt „ & Forschungsnetzwerk“.

In § 1 der Geschäftsordnung werden nach dem Wort „School“ die Formulierung „& Research Network“ und nach dem anschließenden „Schrägstrich“ und dem Wort „Graduiertenschule“ die Formulierung „& Forschungsnetzwerk (nachfolgend Graduiertenschule LEAD genannt)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 11. Mai 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Universität Tübingen am 09. Juni 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik des Studiengangs Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung nebst den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufsausübung, praktische Tätigkeit, besondere Vorbildung, außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder nebst Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Gesamtqualifikation der HZB zu berücksichtigen. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise maßgeblich.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:

- a) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung und berufspraktische Tätigkeit;
- b) außerschulische Leistungen und Qualifikationen mit pädagogischem Bezug.

- c) bisherige, für den Studiengang einschlägige Vorbildung;

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden insbesondere nachstehende Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf mit einschlägigen Aspekten: 0,3

Zum Beispiel:

Berufe im Sozialbereich:

- Fachwirt/-in Sozialwesen
- Erzieher/-in
- Jugend- und Heimerzieher/-in
- Sozialassistent/-in

Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich:

- Altenpfleger/-in
- Heilerziehungspfleger/-in
- Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Rettungsassistent/-in

Berufe im Therapiebereich:

- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in
- Ergotherapeut/-in
- Kunsttherapeut/-in
- Logopädin / Logopäde
- Musiktherapeut/-in
- Physiotherapeut/-in

Berufe im Bereich Wirtschaft:

- Betriebswirt/-in
- Kulturmanager/-in
- Personaldienstleistungskaufrau / Personaldienstleistungskaufmann

Berufe im Bereich Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache:

- Dolmetscher/-in
- Übersetzer/-in
- Fremdsprachenkorrespondent/-in
- Fremdsprachensekretär/-in
- Europasekretär/-in

- b) Preise mit Bezug zu Sozial- und Geisteswissenschaften und Kultur (z. B. bei Jugend debattiert, Demokratisch handeln)
- Bundesebene: 0,5
 - Landesebene: 0,4
 - Regionalebene: 0,3

- (1) Besteht danach immer noch Ranggleichheit, so gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung (HVVO).
- (2) Die Art der Entscheidungsfindung mit dem Ergebnis der Auswahl ist geeignet zu dokumentieren und dies von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im Staatsexamensstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach (Höheres Lehramt an beruflichen Schulen) vom 08.03.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2012, S. 105) außer Kraft.

Tübingen, den 09.06.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Praktische Islamische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 108), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S.396), hat der Senat der Universität Tübingen am 09. Juni 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Masterstudiengang „Praktische Islamische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“ die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli beim Studentensekretariat der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstrasse 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis eines grundständigen Studiengangs in Islamischer Theologie, Islamwissenschaften oder in einer verwandten Wissenschaft in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

Sofern das Zeugnis nicht vorliegt, ist der Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung die im Rahmen eines grundständigen Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind; Näheres regelt Absatz 3;

- c) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
- d) ein maximal zweiseitiger schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums;

- e) Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 6;
- f) ggf. Nachweise über besondere Leistungen in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung, wichtige interdisziplinäre und interreligiöse Kompetenzen und längere Studien- oder Forschungsaufenthalte in muslimischen Gesellschaften.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Zentrum für Islamische Theologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen den Professorinnen und Professoren angehören; ein Mitglied gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter an. Die Mitglieder werden vom Zentrumsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission ist die oder der Vorsitzende der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie; der Vorsitz kann an eine Professorin oder an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Der Zugang zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengang steht Bachelor-Absolventinnen und Bachelor-Absolventen aller deutschen und ausländischen Universitäten offen, die über einen ersten Abschluss im Fach Islamische Theologie, Islamwissenschaften bzw. in verwandten Religions- und Sozialwissenschaften oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügen.
- b) Kenntnisse in Englisch (mindestens B1 des GER) durch einen der folgenden Nachweise belegen:
 - TOEFL Test (mindestens Gesamt-Score von 70 des Internet-Based-TOEFL (TOEFL iBT));
 - IELTS (mindestens 5,0 Gesamt-Score);
 - Cambridge Certificate of Advanced English Test (Grade A oder B);
 - Sprachzeugnis des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) (mit mindestens einem Niveau, das etwa den Sprachkompetenzstufen des Europarates B1 entspricht) sowie
- c) Kenntnisse in Arabisch (mindestens B2 des GER) vorlegen können;
- d) einen Leistungsdurchschnitt von mind. 2,5 in ihrem vorherigen Bachelor-Studium vorweisen können.

Von der Nachweispflicht ihrer Sprachkenntnisse für die jeweilige Sprache ausgenommen sind Studierende,

- deren Muttersprache Englisch oder Arabisch ist;
- Studierende, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 30 ECTS in englischsprachigen oder arabischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben. Die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- Studierende, die ein ausschließlich englischsprachiges oder arabischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- Studierende, die im Rahmen eines Hochschulstudiums im englischsprachigen oder arabischsprachigen Raum 30 ECTS erworben haben oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS oder äquivalente Leistungen erfolgreich absolviert haben. Die Studierenden haben die Studiensprache nachzuweisen;
- Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter überwiegender Verwendung der englischen oder arabischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben.

Über die Vergleichbarkeit der unter lit. a) genannten Studienabschlüsse und die Qualifikation gemäß lit. c) entscheidet die Auswahlkommission.

(e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der

Universität Tübingen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres ist in der Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) geregelt.

§ 7 Kriterien für die Auswahl und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl für den in § 1 genannten Masterstudiengang erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Kriterien.

(2) Die Studienleistungen des ersten Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt.

(3) Besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung, wichtige interdisziplinäre und interreligiöse Kompetenzen und längere Studien- oder Forschungsaufenthalte in muslimischen Gesellschaften.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Unter den Bewerbern und Bewerberinnen wird gemäß der Kriterien für die Auswahl nach § 7 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 26 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

a) Bewertung der Studienleistungen des zur Zulassung berechtigenden Erststudiums bis zu 16 Punkten. (Schlüssel: Note 1 = 16 Punkte bis Note 2,5 = 1 Punkt);

BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte	BA-Note	Punkte
1,0	16	1,4	12	1,8	8	2,2	4
1,1	15	1,5	11	1,9	7	2,3	3
1,2	14	1,6	10	2,0	6	2,4	2
1,3	13	1,7	9	2,1	5	2,5	1

b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen (z.B. einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen für Qualifikations- oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen) insgesamt bis zu 10 Punkten;

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) und b) erreichten Punktzahlen.

(3) Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise gemäß Absatz 1 wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Der Rektorin oder dem Rektor wird von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung empfohlen. Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, der Universität Tübingen. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung

nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 09.06.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 108), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S.396), hat der Senat der Universität Tübingen am 09. Juni 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit dem Abschluss Master of Science die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli
für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses in Medizininformatik, Bioinformatik, Informatik oder einem vergleichbaren Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nach TOEFL (IBTTOEFL 80, CBTTOEFL 213, PBTToefl 550) oder IELTS 6.0. Alternativ kann der Nachweis durch eine mindestens ausreichende Note in Englisch in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung oder durch ein in englischer Sprache absolviertes Bachelorstudium erbracht werden.

- c) bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und –bewerbern der Nachweis einer Grundkompetenz in der deutschen Sprache gemäß der DSH-Ordnung (Test DaF Stufe 3 oder DSH Stufe 1 oder äquivalente Sprachnachweise, die mindestens das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens dokumentieren).
- d) ggf. Nachweise über besondere sonstige Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Fachbereich Informatik angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die

Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Bachelorstudiengang im Fach Medizininformatik oder einem vergleichbaren Fach wie Bioinformatik, Computational Biology oder Informatik bestanden hat oder über einen vergleichbaren, mindestens sechssemestrigen Hochschulabschluss verfügt.

(2) Zugelassen werden kann nur, wer die Hochschulabschlussprüfung mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat und die sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 c) und d) nachweist.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1, über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Die Auswahl erfolgt maßgeblich nach den Studienleistungen des Bachelorstudienganges oder des vergleichbaren Studienganges.

(5) Ferner erfolgt die Auswahl aufgrund besonderer sonstiger Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Beruf- oder Praxiserfahrung.

(6) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des Bachelorstudienganges oder des vergleichbaren Hochschulabschlusses.

(2) Durch den Nachweis besonderer sonstiger Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben (z.B. Berufs- oder Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen für Qualifikations- oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen) können Bonuspunkte von bis zu 0,3 Punkten auf die Note gemäß Absatz 1 erreicht werden.

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 09.06.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 108), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S.396), hat der Senat der Universität Tübingen am 09. Juni 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen lässt zum Masterstudiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/ Medical Radiation Sciences pro Jahr 16 Studienbewerberinnen und Studienbewerber, soweit nach Abzug der Vorabquoten verfügbar, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu. In dem Master-Studiengang muss zwischen dem Profilbereich „Biomedizinische Strahlenforschung“ und dem Profilbereich „Medizin-Physik-Experte (MPE) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“ gewählt werden. Der gewünschte Profilbereich soll in die Anlage zur Online-Bewerbung vorgemerkt werden.

Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2016/2017 gilt jedoch als Ausnahme die Frist des 15. Juli 2016 (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit mind. 180 ECTS-Credits im Fach Medizintechnik oder Physik an einer Hochschule oder in einem vergleichbaren Fach an einer Hochschule in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- c) bei Bewerbern und Bewerberinnen, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (85% der erreichten Punkte) oder eine mit mindestens Test Daf 4,5 abgelegte Test Daf-Prüfung;
- d) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
- e) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. 2 DIN A4-Seiten);
- f) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs und des Berufsziels begründet (max. 1 DIN A4-Seiten);
- g) ggf. Nachweise über Publikationen und wissenschaftliche Preise, vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen oder sonstige

Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben;

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einer oder einem amtlich bestellten Dolmetscherin bzw. Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5). Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Studiengangs angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat;

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

(1) Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Fach Medizintechnik oder Physik mit der Note 3,0 oder besser bestanden hat und mind. 180 ECTS nachweisen kann oder wer einen vergleichbaren grundständigen

Hochschulabschluss mit mindestens der Note 3,0 und 180 ECTS vorzuweisen hat. Über die Vergleichbarkeit der unter Abs. (1) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

Zusätzlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber studienbefähigende universitäre Leistungen in medizintechnisch, biomedizinisch oder physikalisch relevanten Bereichen nachweisen.

(2) Nachweise von Publikationen und wissenschaftlichen Preisen, Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste

(1) Auf der Grundlage der Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des Bachelor-Abschlusses und der für außeruniversitäre-praktische und spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte.

(2)

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
§7 (3)	Bachelornote	50
§7 (4) a)	Studienspezifische Leistungen	45
§7 (4) b)	Zusatzkriterien	5

(3) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 50 Punkte	Note 1,8 = 34 Punkte	Note 2,6 = 18 Punkte
1,1 = 48	1,9 = 32	2,7 = 16
1,2 = 46	2,0 = 30	2,8 = 14
1,3 = 44	2,1 = 28	2,9 = 12
1,4 = 42	2,2 = 26	3,0 = 10
1,5 = 40	2,3 = 24	
1,6 = 38	2,4 = 22	
1,7 = 36	2,5 = 20	

(4) Für spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen, sowie außeruniversitäre-praktische Leistungen können die Bewerberinnen und Bewerber zusätzliche Punkte erreichen. Hierbei werden die Punkte insbesondere folgendermaßen vergeben:

a) für studienbefähigende universitäre Leistungen in relevanten Bereichen maximal bis zu 45 Punkte.

Jede zu berücksichtigende Studienleistung muss durch das Transcript of Records ausgewiesen werden. Sofern das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen ist, können nur bereits erfolgreich bestandene und im Studienkontoauszug ausgewiesene Studienleistungen angerechnet werden. Jede Studienleistung kann höchstens einmal angerechnet werden. Sollte eine entsprechende Studienleistung mehreren Kriterien

zugeordnet werden können, ist sie dem in der Abfrage jeweils nachfolgenden Kriterium zuzuordnen.

Als Studienleistungen werden ausschließlich ganze Module angerechnet; Modulteilleistungen können keine Berücksichtigung finden. Ausschlaggebend ist neben der Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachbereich allein die erbrachte Anzahl an ECTS-Punkten. Die anzurechnenden Module und die hierfür vergebenen ECTS-Punkte sind in die Anlage zur Online-Bewerbung einzutragen und werden durch die Zulassungsstelle kontrolliert. Nicht eingetragene Leistungen werden nicht berücksichtigt. Leistungen, die nach dem Ermessen der Auswahlkommission nicht anrechenbar sind finden gleichfalls keine Berücksichtigung. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

Gemäß folgender Tabelle wird die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehende Ausbildung in den unten genannten Bereichen in das Ranking einbezogen:

Relevante Fächer	ECTS	Anrechnungspunkte
Naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung	45 und mehr	18
	39 - 44	16
	33 - 38	14
	27 - 32	12
Medizinische Grundlagen	18 und mehr	9
	12 – 17	6
	6 – 11	4
Technische Grundlagen	18 und mehr	6
	12 – 17	4
	6 – 11	2
	51 und mehr	14
Medizintechnische Grundlagen	45 und mehr	12
	39 - 44	10
	33 - 38	8
	27 - 32	6
	21 - 26	4

Es gelten folgende und durch die Auswahlkommission festzulegende gleiche und ähnliche Modulleistungen

- i) als Naturwissenschaftliche Grundlagen:
 - Biologie (Allgemeine und Molekulare Biologie, Zellbiologie, Humanbiologie u. ä.)
 - Chemie (Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie u. ä.)
 - Mathematik/Statistik (Höhere Mathematik, Mathematik für Physiker, Statistik u. ä.)
 - Physik
- ii) als Medizinische Grundlagen:
 - Zell- und Humanbiologie
 - Anatomie
 - Humane Physiologie und Pathophysiologie
 - Pathologie
 - Biochemie
 - Immunologie
- iii) als Technische Grundlagen:
 - Elektrotechnik
 - Mechanik (Biomechanik u.ä.)
 - Materialien für Implantate
 - Informatik
- iv) als Medizintechnische Grundlagen:

- Implantologie
- Nichtinvasive-bildgebende Verfahren (Bioimaging, präklinische Bildgebung u.ä.)
- Minimalinvasive Techniken
- Nanoanalytik
- Biomechanik und Bewegungswissenschaften
- Konstruktion in der Medizingerätetechnik
- Optik (Grundlagen der Optik, u.ä.)
- Werkstoffe für medizinische Anwendungen
- Zulassungsverfahren
- Strahlentechnik u.ä.
- Medizinphysik u.ä.
- U.ä.

Es können insgesamt für i) – iv) gemäß der Tabelle maximal 45 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

- b) Zusatzkriterien: für Publikationen und wissenschaftliche Preise, für Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, können maximal bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(5) Durch Aufsummierung der nach § 7 Absatz 2 bis 4 erreichten Punkte wird unter allen Teilnehmern eine abschließende Rangliste erstellt, die für die Zulassung entscheidend ist.

(6) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt Satzung der Universität Tübingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medizinische Strahlenwissenschaften /Medical Radiation Sciences vom 20.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2013, S. 522) außer Kraft.

Tübingen, den 09.06.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10. März 2016 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil – beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juni 2016 erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil – vom 4. Juni 2013, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 11, S. 475, wird, wie folgt, geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und anwendungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.Sc. in Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Medizinischen Physik, Strahlenbiologie und Strahlentherapie begründen. ³Das Fach umfasst die Bereiche Strahlenschutz, Dosimetrie, biologisch basierte Bestrahlungsplanung, Radiopharmazie und Tomografische Techniken in der Medizin, Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung, Tumor- und Strahlenbiologie, Radiopharmazie, Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie und Strahlentherapie. ⁴In dem Master-Studiengang muss zwischen dem Profildbereich „Biomedizinische Strahlenforschung“ und dem Profildbereich „Medizin-Physik-Experte (MPE) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“ gewählt werden. ⁵Die Studierenden entscheiden sich mit der Bewerbung in den Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften für einen der zwei Profildbereiche.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

a) Profildbereich „Biomedizinische Strahlenforschung“

Empfohlene Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich			
Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 18 ECTS-Punkte erworben werden. Studierenden mit einem Bachelor-Abschluss im Fach Medizintechnik wird empfohlen, eines der Module AM1, AM2 oder AM 3 sowie die Module BM1 und BM2 zu absolvieren. Studierenden mit einem Bachelor-Abschluss im Fach Physik wird empfohlen, das Modul BM 13 zu absolvieren.			
1-2	AM1	Biomedical Technologies in Diagnostic and Therapy I and II	6
1-2	AM2	Laboratory Techniques and Medical Device Approvals I and II	6
1-2	AM3	Clinical cases and Consequences for Medical Devices I and II	6
1	BM1	Kern- und Teilchenphysik	6
2	BM2	Wechselwirkung Strahlung - Materie	6
1-2	BM13	Humanbiologie I + II (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie)	3+6
Pflichtveranstaltungen			
1	BM4	Strahlenschutz	9
1-2	BM5	Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung	9
1-2	BM6	Dosimetrie für Medizinphysiker	6
2	BM7	Tumor- und Strahlenbiologie	6
1	BM8	Biostatistik	6
3	PM4	Radiopharmazie und Tomografische Techniken in der Medizin	6
Spezialisierungsfächer als Wahlpflichtmodule			
Zwei von den drei Spezialisierungsfächern PM1, PM2, PM3 müssen gewählt werden			
3	PM1	Molekulare Strahlenbiologie	15
2-3	PM2	Biologisch basierte Bestrahlungsplanung	15
2-3	PM3	Translationale Radioonkologie	15
4	BMT13	Master-Thesis [einschließlich zur Master-Arbeit gehörigem Abschluss-Kolloquium]	30

b) Profilbereich „Medizin-Physik-Experte (MPE) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich			
Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 18 ECTS-Punkte erworben werden. Studierenden mit einem Bachelor-Abschluss im Fach Medizintechnik wird empfohlen, eines der Module AM1, AM2 oder AM 3 sowie die Module BM1 und BM2 zu absolvieren. Studierenden mit einem Bachelor-Abschluss im Fach Physik wird empfohlen das Modul BM 13 zu absolvieren.			
1-2	AM1	Biomedical Technologies in Diagnostic and Therapy I and II	6
1-2	AM2	Laboratory Techniques and Medical Device Approvals I and II	6
1-2	AM3	Clinical cases and Consequences for Medical Devices I and II	6
1	BM1	Kern- und Teilchenphysik	6
2	BM2	Wechselwirkung Strahlung - Materie	6
1-2	BM13	Humanbiologie I + II (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie)	3+6
Pflichtveranstaltungen			
2-3	BM3	Bestrahlungsplanung	9
1	BM4	Strahlenschutz	9
1-2	BM5	Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung	9
1-2	BM6	Dosimetrie für Medizinerphysiker	6
2	BM7	Tumor- und Strahlenbiologie	6
1	BM8	Biostatistik	6
3	BM9	Radiopharmazie	6
3	BM10	Tomografische Techniken in der Medizin	6
3	BM11	Digitale Bildverarbeitung	6
3	BM12	Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie	9
4	BMT13	Master-Thesis [einschließlich zur Master-Arbeit gehörigem Abschluss-Kolloquium]	30

”

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Tübingen, den 6. Juni 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor